

Satzung Festkomitee Hürther Karneval von 2024 e.V.

(A) Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Festkomitee Hürther Karneval von 2024 e.V. Sitz des Vereines ist Hürth. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen.

(B) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

(C) Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege, die Organisation und die Förderung des karnevalistischen Brauchtums in der Stadt Hürth. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung karnevalistischer Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(D) Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche Person, jeder karnevaltreibende Verein sowie auch jeder Dachverband werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung ist das Präsidium nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
2. An verdienstvolle ehemalige Mitglieder oder dem Festkomitee besonders nahestehende Förderer des karnevalistischen Brauchtums, kann der Status eines Ehrenmitgliedes verliehen werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet das Präsidium.

3. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt, mit dem Tod des Mitgliedes, Löschung des Mitgliedsvereins, des Dachverbandes oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Kalenderjahres. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Präsidiums von der Mitgliedschaft gestrichen werden, z.B. wegen:

- a) grober Missachtung des Vereinsinteresses
- b) Nichterfüllung der Beitragszahlung

Dem Mitglied, dessen Ausschluss beabsichtigt ist, muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Präsidiumsbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

(E) Beitrag

Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird in der Geschäftsordnung geregelt.

(F) Organe

Die Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

(G) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung des Präsidiums
- b) Entlastung des Präsidiums
- c) Beschlussfassung über eventuelle Änderung der Satzung

1. Form der Einladung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch das Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfache, schriftlich Benachrichtigung aller Mitglieder. Die Übermittlung per E-Mail steht dem gleich.

2. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

3. Protokollführung

Wesentliche Inhalte der Diskussion, gefasste Beschlüsse und Feststellungen der Mitgliederversammlung sind von der/vom Schriftführer*In zu protokollieren. Sollte es keine/keinen Schriftführer*In geben, so wählt die Versammlung eine/einen Protokollführer*In. Anwesenheit vorausgesetzt, werden die Niederschriften von der/vom Schriftführer*In (Protokollführer*In) und der Präsidentin/dem Präsidenten oder deren/dessen Vertreter*in unterzeichnet.

4. Wahlen

Eine/Ein von der Mitgliederversammlung gewählte*r Wahlleiter*In führt die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten durch. Nach der Wahl übernimmt die/der Präsident*In die weitere Wahlhandlung für das Präsidium.

5. Stimmberechtigung

Jedes anwesende Mitglied hat mindestens eine Stimme. Darüberhinausgehende Stimmberechtigungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

6. Abstimmung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Ergibt sich bei Abstimmungen mit erforderlicher, einfacher Stimmenmehrheit eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des/der Präsidentin/Präsidenten. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung. Dafür ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

7. Art der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in Form eines persönlichen Treffens der Mitglieder durchgeführt.

(H) Präsidium

1.1 Dem Präsidium gehören an:

- a) Präsident*In
- b) Vizepräsident*In
- c) Geschäftsführer*In
- d) Schatzmeister*In

1.2 Dem erweiterten Präsidium können angehören:

- a) Organisationsleiter*In
- b) Zugleiter*In
- c) Prinzenführer*In
- d) Schriftführer*In
- e) Beisitzer*Innen (max.3)

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Präsidiumsmitglieder vertreten. Darunter muss die/der Präsident*In oder die/der Vizepräsident*In oder die/der Geschäftsführer*In sein.

3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie verbleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Dem Präsidium obliegt die Führung des Vereins, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Die/Der Schatzmeister*In verwaltet die Kasse und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Sie/Er berichtet dem Präsidium und der Mitgliederversammlung über die Kassenlage.

6. Das Präsidium gibt dem Verein eine Geschäftsordnung und bei Bedarf weitere Vereinsordnungen.

7. Zwischen den Wahlen freiwerdende oder unbesetzte Plätze im Präsidium, können durch Kooptierung besetzt werden. Die Kooptierung wird durch das Präsidium beschlossen. Dies gilt nicht für die Position der Präsidentin/des Präsidenten.

(I) Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren 3 Kassenprüfer*Innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(J) Schlussbestimmung

Sollten einzelne Punkte, Abschnitte oder Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt etc.) für unwirksam erklärt werden, behalten alle anderen Textteile der Satzung Ihre Gültigkeit.

Die Mitgliederversammlung berechtigt die Mitglieder des Präsidiums, die gemäß Punkt (G) Abs. 2 die Gesellschaft nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten, durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt etc.) beanstandete Formulierungen entsprechend selbständig zu

ändern. Die Mitglieder sind in einem solchen Falle über diese Umformulierungen bei der nächsten Mitgliedsversammlung zu informieren.

Soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt das BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hürth zwecks Förderung des Brauchtums. Die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere auf dem Gebiet des karnevalistischen Brauchtums, zu verwenden hat.

Hürth, am 09. Oktober 2024

Gez. **siehe Anlagen 1 bis 3**

Gründungsmitglieder:

- 1. Efferener Karnevalsgesellschaft von 1975 e.V.
- 1. Hürther Reitercorps Tzerklaes
Ehrengarde der Stadt Hürth von 1992 e.V.
- Festausschuss Alt-Hürther Karneval 1930 e.V.
- Funken Rot-Weiss Hürth-Gleuel 1951 e.V.
- Große Gleueler Karnevalsgesellschaft von 1912 e.V.
- Große Knapsacker Karnevalsgesellschaft 1935 e.V.
- Hürther Show-Express 2021 e.V.
- Kajuja Hürth 1951 e.V.
- KG Blau-Weiß Fischenich 1957 e.V.
- KG Burgknappen Rut-Wiess Kendenich 1949 e.V.
- Prinzengarde Rot-Weiss Hürth 1947 e.V.
- Stadtgarde Fidele Hürther e.V.